

Antrag

der Landtagsabgeordneten Otilie Matysek, Dipl. Ing. Halbritter und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird und das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 sowie das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz

vom, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird und das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 sowie das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1978, LGBl. Nr. 31/1979, zuletzt ergänzt durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/1983, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesbeamten sind folgende bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden:

Art. I und III des Bundesgesetzes vom 29. November 1983, BGBl. Nr. 612, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Landeslehrer-Dienstgesetz, das Land- und Forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, das Bezügegesetz, das Einkommensteuergesetz 1972 und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert werden.

Artikel II

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 31, zuletzt ergänzt durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 34/1983, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Art. VI Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. November 1983, BGBl. Nr. 612/1983, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Landeslehrer-Dienstgesetz, das Land- und Forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, das Bezügegesetz, das Einkommensteuergesetz 1972 und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert werden, ist auf Landesvertragsbedienstete sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 4/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 3

a) hat lit. e zu lauten:

„e) für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7 v. H.“

b) wird nach lit. e eingefügt:

„f) für Zeiten vom 1. Feber 1983 an 13 v. H.“

2. § 10 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den Ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Sie erhalten diesen Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die Dauer von sechs statt drei Monaten bzw. von einem Jahr statt sechs Monaten, wenn nicht mindestens ein Jahr nach Beendigung der Amtstätigkeit ein Ruhebezug (§ 32 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1) oder nicht mindestens einen Monat nach Beendigung der Amtstätigkeit ein Bezug nach § 3 oder ein Bezug als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates anfällt; der Anspruch auf Fortzahlung besteht nur so lange, als nicht auf Grund eines Antrages ein Anspruch auf Ruhebezug bestehen würde (§ 32). Ein Anspruch auf Fortzahlung des Bezuges besteht nicht, wenn der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte mindestens einen Monat nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit einen Anspruch auf Bezüge als Bundespräsident, als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Landeshauptmann oder als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes erwerben. Ein Ausscheiden aus dem Amt unter Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung (Art. 58 L-VG) gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit. § 7 Abs. 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

(2) Die Mitglieder des Landtages erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt

das Dreifache und erhöht sich nach fünfzehn aufeinanderfolgenden Jahren auf das Zwölfwache des Ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Für Zeiträume zwischen drei und fünfzehn Jahren gebührt die dem Zeitausmaß entsprechende Entschädigung; hiebei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die nach diesen Bestimmungen zustehende Entschädigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölfwache, wenn das Mitglied ausscheidet, ohne daß mindestens ein Jahr nach dem Ausscheiden ein Ruhebezug anfällt (§ 21 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1). Die Entschädigungen dürfen bei mehrmaliger Beendigung der Funktionsausübung für das einzelne Mitglied des Landtages insgesamt zwölf Monatsbezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen nicht übersteigen. Ein Anspruch auf eine einmalige Entschädigung besteht nicht, wenn das Mitglied des Landtages mindestens einen Monat nach Beendigung seiner Funktionsausübung einen Anspruch auf Bezüge nach § 4 oder als ein in § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ erwirbt."

3. Die Absätze 3, 5 und 6 des § 10 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung „(3)".

4. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Entstehen innerhalb eines Jahres Ansprüche auf Fortzahlung des Bezuges nach § 10 Abs. 1 und auf eine einmalige Entschädigung nach § 10 Abs. 2, so gebührt lediglich der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag. Bereits ausbezahlte Beträge sind aufzurechnen."

5. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)". Der erste Satz dieses Absatzes hat zu lauten:

„Den Mitgliedern des Landtages gebührt als Ersatz der Reiseauslagen, die Ihnen bei Ausübung Ihres Mandates innerhalb des Landes Burgenland erwachsen, eine für die Bemessung des Ruhebezuges nicht anrechenbare Reisezulage."

6. Dem § 14 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Dienstreisen außerhalb des Landes Burgenland gebühren den Mitgliedern des Landtages als Reisekostenentschädigung die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen. Diese Dienstreisen bedürfen der Anordnung des Präsidenten des Landtages; diese ist im Einvernehmen mit dem Zweiten und Dritten Präsidenten zu treffen."

7. Dem § 21 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Ruhebezug gebührt frühestens nach so vielen Monaten, als die einmalige Entschädigung nach § 10 Abs. 2 ohne anteilmäßige Berücksichtigung von Sonderzahlungen durch den im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug teilbar ist.

(4) Der Ruhebezug wird für die Zeit, während der das ehemalige Mitglied des Landtages Bundespräsident, Mit-

glied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages ist, stillgelegt."

8. Nach § 24 wird eingefügt:

„§ 24 a. Auf die nach diesem Artikel zustehenden Ansprüche sind § 31 und § 36 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung die Ermittlungsgrundlage für den Ruhebezug eines Landesrates zugrunde zu legen ist."

9. Im § 31

a) wird nach lit. b eingefügt:

„c) eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,"

b) werden die bisherigen lit. c bis h als lit. d bis i bezeichnet,

c) werden in der neuen lit. d nach den Worten „als Mitglied einer anderen Landesregierung," die Worte „als Mitglied eines anderen Landtages," eingefügt.

d) wird in der neuen lit. g die Zitierung „lit. e" durch die Zitierung „lit. f" ersetzt und

e) wird der Ausdruck „Summe der in lit. a bis h genannten Beträge" durch den Ausdruck „Summe der in lit. a bis i genannten Beträge" ersetzt.

10. Im § 32

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied der Landesregierung von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an."

b) wird Abs. 2 aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)".

c) wird im neuen Abs. 2 der Ausdruck „aus den Absätzen 1 und 2" durch den Ausdruck „aus Abs. 1" ersetzt.

11. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Ruhebezug wird für die Zeit, während der das ehemalige Mitglied der Landesregierung Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder Mitglied einer anderen Landesregierung ist, stillgelegt."

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Erläuterungen:

Das Bundesgesetz vom 29. November 1983, BGBl. Nr. 612, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Landeslehrer-Dienstgesetz, das Land- und Forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, das Bezügegesetz, das Einkommensteuergesetz 1972 und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert werden, ist das Ergebnis der Dreiparteienvereinbarung auf Bundesebene, die die Vereinfachung der Politikerbezüge und deren steuerliche Behandlung sowie die Offenlegung des Vermögens bestimmter politischer Funktionäre einerseits und die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse jener Abgeordneten, die gleichzeitig öffentliche Bedienstete sind, andererseits zum Gegenstand hatte.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, die der Bund für die Bundesbediensteten erlassen hat, unverändert auch für die Burgenländischen Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten übernommen werden. Auf Grund der „Automatikbestimmungen“ der §§ 3 und 38 Abs. 1 sowie der §§ 32 Abs. 1 und 39 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden diese Vorschriften auch auf die burgenländischen Gemeindebeamten und Gemeindevertragsbediensteten einschließlich der Beamten und Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein. Außerdem sollen entsprechend den Änderungen des Bezügegesetzes des Bundes auch die Vorschriften des Burgenländischen Bezügegesetzes abgeändert werden, zumal das Burgenländische Bezügegesetz bisher schon inhaltlich weitgehend dem Bezügegesetz des Bundes angeglichen war.

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972 und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 erfordern keine Gesetzgebungsmaßnahmen auf Landesebene.

Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Dieser Artikel normiert, daß die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Gehaltsgesetzes 1956 für Bundesbeamte, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind, auf Landesbeamte sinngemäß Anwendung finden. Die Neuregelung sieht folgendes vor:

- a) Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist außer Dienst zu stellen. Die Bezüge für diese Funktionäre sehen entweder die Stilllegung der Beamtenbezüge oder deren Einrechnung in die Politikerbezüge vor.
- b) Beamten, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind, soll grundsätzlich die Ausübung ihres Berufes weiter möglich sein; sie haben Anspruch auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit. Ihre Dienstbezüge sind aber um 25 v. H. zu kürzen.
- c) Ist eine Weiterbeschäftigung eines solchen Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes eintreten würde oder schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates zu erwarten wären oder der Umfang der politischen Tätigkeit des Beamten mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist, so ist dem Beamten ein anderer gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen. Ist dies nicht möglich, so ist der Beamte für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen. Für die Dauer der Außerdienststellung gebührt dem Beamten ein Monatsbezug in der Höhe seines Ruhebezuges; der Ruhebezug ist jährlich neu zu berechnen. Dieser Monatsbezug darf 75 % seines Diensteinkommens nicht übersteigen.

- d) Beamte, die eine in lit. a und b angeführte Funktion ausüben, haben auch weiterhin die Möglichkeit, ihre Ruhestandsversetzung zu beantragen. Sie scheiden in diesem Fall aus ihrer Beamtenlaufbahn aus und erhalten ihren Ruhebezug, der auch höher als 75 % ihres Dienst-einkommens sein kann. Sie können nach Beendigung ihrer politischen Tätigkeit wieder reaktiviert werden, wenn sie die Reaktivierung beantragen.

Zu Art. II:

Auf Grund dieser Bestimmung werden die Vorschriften über die Außerdienststellung und Kürzung der Bezüge für Beamte, die eine der vorstehend angeführten politischen Funktionen ausüben, auch für Landesvertragsbedienstete sinngemäß anzuwenden sein. Das Monatsentgelt, das einem infolge der Mandatsausübung außer Dienst gestellten Vertragsbediensteten zu gewähren ist, hat jenem Ruhebezug zu entsprechen, der ihm gebühren würde, wenn er Beamter wäre.

Zu Art. III:

Dieser Artikel beinhaltet die Änderungen des Burgenländischen Bezügegesetzes.

Zu Ziff. 1:

Die Änderung des § 9 Abs. 3 ist deshalb erforderlich, weil mit Wirksamkeit vom 1. 2. 1983 der Pensionsbeitrag der Mitglieder des Landtages von 7 % auf 13 % angehoben worden ist.

Zu Ziff. 2, 3 und 4:

Die Änderung des § 10 sowie des § 12 Abs. 2 entspricht im wesentlichen der vorgenommenen Änderung des § 14 und 16 Abs. 2 des Bezügegesetzes des Bundes.

Zu Ziff. 5 und 6:

Für angeordnete Dienstreisen in andere Bundesländer und für allfällige angeordnete Dienstreisen in das Ausland sollen den Mitgliedern des Landtages Reisekostenentschädigungen wie Landesbeamten zustehen.

Zu Ziff. 7 und 11:

Diese Bestimmungen verfolgen vorrangig den Zweck, Doppelbezüge zu vermeiden. Der neue § 21 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 6.

Zu Ziff. 8:

§ 24 a entspricht dem neuen § 30 a des Bezügegesetzes des Bundes.

Zu Ziff. 9:

Die Änderung des § 31 erfolgt, weil § 38 des Bezügegesetzes des Bundes gleichfalls geändert wurde und weil ein Redaktionsfehler, der bei der letzten Novellierung dieser Bestimmung unterlaufen ist, beseitigt werden soll.

Zu Ziff. 10:

Die Regelung des § 32 Abs. 1 entspricht nunmehr der Vorschrift des § 39 Abs. 1 des Bezügegesetzes des Bundes.

Infolge Änderung des § 10 Abs. 1 ist die Vorschrift des § 32 Abs. 2 entbehrlich geworden.

Zu Art. IV:

Das Gesetz soll gleichzeitig mit den entsprechenden Bundesvorschriften in Kraft treten.

Es wird ersucht, den gegenständlichen Antrag dem Rechtsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

Eisenstadt, am 30. Jänner 1984

Matysek Ottilie eh.
Mag. Fulth eh.
Grandits eh.
Kogler eh.
Lang eh.
Mayer eh.
Mikulits eh.
Moser eh.
Müllner eh.
Piller eh.
Pinter eh.
Polzer eh.
Pomper eh.
Posch eh.
Prandler Agnes eh.
Puhm eh.
Resch eh.
Sipötz eh.
Tauber eh.
Wurglics eh.

Behm eh.
Dr. Dax eh.
Gilschwert eh.
Dipl. Ing. Halbritter eh.
Heincz eh.
Jellasitz eh.
Korbatits eh.
Kurz eh.
Landl eh.
Rechnitzer Elisabeth eh.
Rittsteuer eh.
Dr. Sauerzopf eh.
DDr. Schranz eh.
Ing. Wagner eh.
Dr. Widder eh.